

Merkblatt

Flächenantrag Bayern 2025

Betriebssitz außerhalb Bayerns, Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Bayern

In Bayern belegene landwirtschaftliche Flächen werden grundsätzlich im Serviceportal iBALIS beantragt. Alle Flächen sind grafisch im iBALIS anzugeben. Dies gilt auch, wenn der Betriebssitz in anderen Bundesländern liegt. Die Bewilligung und Auszahlung der Direktzahlungen erfolgt durch das Land des Hauptbetriebssitzes, in dem auch der Sammelantrag zu stellen ist.

A Aktuelles

Ab dem Jahr 2025 besteht auch für Betriebe mit Sitz außerhalb Bayerns die Möglichkeit die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche (LF) in benachteiligten Gebieten Bayerns bewirtschaftet werden. Die Beantragung der AGZ erfolgt in Bayern mit dem Mehrfachantrag.

Für eine erstmalige Beantragung der AGZ setzen Sie sich bitte frühzeitig wegen der erforderlichen Freischaltung des Mehrfachantrages mit Ihrem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Verbindung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

B Antragstellung in Bayern

1. Flächenantrag oder Mehrfachantrag

Werden in Bayern ausschließlich Direktzahlungen für die in Bayern belegenen Flächen beantragt und **erfolgt keine** Beantragung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ), der bayerischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), der Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen (GWZ) oder dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EPS), erfolgt die Antragstellung über den „**Flächenantrag Bayern**“.

Soll dagegen **zusätzlich auch bzw. nur** die Beantragung von AGZ; AUKM, GWZ oder EPS für die in Bayern bewirtschafteten Flächen erfolgen, ist eine Antragstellung über den „**Mehrfachantrag (MFA)**“. In diesem Fall muss vorher das zuständige AELF die Berechtigung, einen MFA zu stellen, erteilen.

Weitere Informationen zu Beantragung und Fördervoraussetzungen sind im jeweiligen Merkblatt über den Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) abrufbar.

2. Zuständigkeiten

Bei Betriebssitz außerhalb Bayerns ist das AELF zuständig, in dessen Dienstgebiet (Landkreis, kreisfreie Stadt) die Mehrzahl der in Bayern bewirtschafteten Flächen liegen.

3. Anmeldung im iBALIS

Für die Anmeldung im Serviceportal iBALIS ist keine vorherige Registrierung erforderlich. Der Einstieg erfolgt über www.i-balis.bayern.de oder einen Link der jeweiligen Antragssoftware des Landes. Zur Anmeldung muss die 12-stellige Betriebsnummer des Betriebssitzlandes und die entsprechende PIN/Passwort der HIT eingegeben werden.

4. Aktualisierung der Feldstücke in Bayern

Im iBALIS unter dem Menüpunkt „Feldstückskarte“ muss vor Antragstellung eine Prüfung und Aktualisierung der Feldstücke vorgenommen werden. Dieses ist der erste Schritt zur erfolgreichen Antragstellung 2025.

Die im Jahr 2024 in Bayern beantragten Flächen sind für das Förderjahr 2025 bereits grafisch in der Feldstückskarte sowie in einer Feldstückliste vorgetragen. Wichtige Hinweise hierzu enthält das Merkblatt „Prüfung und Aktualisierung der Feldstücke

2025“. Zu prüfen ist, ob die Flächen vollständig aufgelistet sind und korrekt angezeigt werden. Sollte das nicht der Fall sein, bitte an das zuständige AELF wenden.

5. Antragsfrist

Der Flächenantrag Bayern sowie das Einreichen des MFA für Antragsteller außerhalb Bayerns ist spätestens bis **15. Mai 2025 (Antragsendtermin)** möglich.

Grundsätzlich und zur Klärung bestehender Fragen wird empfohlen, den Termin beim AELF (siehe Anschreiben zum Flächenantrag Bayern 2025) wahrzunehmen.

6. Angaben zu Flächen

Die Flächengröße ergibt sich aus der grafischen Abgrenzung der Nutzungsschläge. Werden auf einem Feldstück mehrere Kulturarten angebaut, sind für jede einzelne dieser Kulturen mit den Bearbeitungswerkzeugen grafisch Schläge zu erfassen.

Die Beantragung von Öko-Regelungen erfolgt immer im Betriebssitzland, sie müssen aber zusätzlich im iBALIS unter dem Register „Öko-Regelungen – Beantragung“ und im Register „Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)“ angegeben werden.

7. Unterlagen und Nachweise

Alle vorzulegenden Nachweise und Unterlagen (z. B. Nachweis der Verfügungsberechtigung bei Flächenzugang) können bis zum Senden des Flächenantrags/MFA direkt unter dem Register „Anlagen“ hochgeladen werden. Weiterhin steht auch die Mitteilungsfunktion (auf der iBALIS-Startseite „Mitteilungen“) für Korrekturen und Änderungen im Antrag sowie zur Übermittlung von Nachweisen, Dokumenten und weiteren Informationen an das AELF zur Verfügung.

8. Datenprüfung, Rücknahme

Bevor der Flächenantrag Bayern oder der MFA abgesendet werden kann, erfolgt eine umfassende Datenprüfung. Erst wenn die Prüfung fehlerfrei ist, kann der Antrag gesendet werden. Mit „Antrag senden“ ist der Flächenantrag Bayern bzw. der MFA rechtsverbindlich beim zuständigen AELF eingereicht. Der Sendenachweis sollte für die eigenen Unterlagen ausdrucken werden. Eine Vorlage am AELF ist nicht erforderlich.

Der Antrag kann auch nach Absenden ganz oder teilweise (z. B. einzelne Flächen) schriftlich wieder zurückgenommen werden. Bis einschließlich 15. Mai 2025 ist dies online möglich.

C Weitere Hinweise

Zusätzlich zu diesem Merkblatt ist auch das „Merkblatt zum Mehrfachantrag 2025“ und die „Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises 2025 (FNN-Anleitung)“ sowie die online verfügbare iBALIS-Benutzerhilfe zu beachten. Der Aufruf der Benutzerhilfe erfolgt über das Symbol „?“ (auf jeder Seite im iBALIS).

Bei weiteren Fragen bitte an das zuständige AELF wenden.

1. Flächenmonitoringsystem / FAL-BY App

Seit 2023 verlangt das EU-Recht für Agrarförderungen die Nutzung des Flächenmonitoringsystems (FMS), welches in Bayern bereits im Jahr 2022 eingeführt wurde.

1.1 Vorteile des FMS für Antragsteller

- Unterstützung bei der Einhaltung von Förderbedingungen (z. B. Erinnerung an ausstehende Mindesttätigkeit)
- Flexible Anpassungen von Flächendaten bis zum 30. September (anstatt wie früher nur bis zum 31. Mai)
- Aktives Mitwirken hilft, Sanktionen und Kürzungen zu vermeiden

Das FMS ist ein kontinuierliches Verfahren, das die Flächennutzung und Förderbedingungen systematisch beobachtet. Sentinel-Satellitendaten mit bis zu 10 m Auflösung werden automatisiert ausgewertet. Im Antragsjahr 2025 werden mit Sentinel-daten die beantragte Nutzung, Mindesttätigkeit auf stillgelegten Flächen, Schnittnutzung auf Grünland und die Schaffung von dauerhaft nicht förderfähigen Flächen analysiert.

1.2 Kommunikation durch die App FAL-BY

Der Austausch zwischen Landwirt und AELF ist beim FMS wichtig. Neben iBALIS wird die App FAL-BY, die in den entsprechenden Appstores kostenfrei zur Verfügung steht, für die Kommunikation eingesetzt.

Informationen und Hilfestellungen zur Nutzung von FAL-BY stehen unter www.stmelf.bayern.de/fms zur Verfügung. Hier bieten auch Dienstleister, die zum Beispiel aus der MFA-Stellung bekannt sind, ihre Unterstützung an.

Hier können Sie die App FAL-BY herunterladen und installieren:



für Android im
Google Play Store



für iOS im
App Store

Wenn die Sentinel-datenanalyse kein klares Ergebnis liefert oder Widersprüche zu den MFA-Angaben bestehen, wird der Antragsteller per E-Mail, push-Nachricht über FAL-BY oder durch das AELF informiert.

Klärt der Antragsteller durch Fotos vom entsprechenden Sachverhalt mittels FAL-BY die Unklarheit auf, kann damit zur rechtzeitigen Auszahlung der Fördermittel beigetragen werden.

Damit ein beauftragter Dienstleister die Bearbeitung der Aufgaben in FAL-BY rechtzeitig durchführen kann, ist die Bevollmächtigung möglichst bis 31.05.2025 in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) zu erteilen (falls aus den Vorjahren keine weiterhin gültige Vollmacht vorliegt).

2. Antragskorrekturen

Bis zum 30. September 2025 besteht die Möglichkeit, bei im Rahmen der Verwaltungskontrollen festgestellten Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) den Antrag zu berichtigen. Der Antragsteller wird nach Ablauf des Endtermins der Antragstellung auf diese Unstimmigkeiten im iBALIS, Menü „Anträge/Flächenantrag Bayern“, Register „Anstehende Aufgaben“ hingewiesen.

3. Übermittlung der Flächendaten

Die im Flächenantrag erfassten Flächenangaben werden über eine Schnittstelle (ZID) an das jeweilige Betriebssitzland übermittelt. Dies erfolgt in der Regel spätestens bis 01.07.2025.

4. Informations-, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, unverzüglich dem zuständigen AELF in Textform, bevorzugt über die Mitteilungsfunktion im iBALIS, zu melden.

5. Rechtsgrundlagen und Hinweise

Maßgebend sind u. a. folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen: VO (EU) Nr. 2021/2115, VO (EU) Nr. 2021/2116, GAPFinISchG, GAPDZG, GAPDZV, GAPKondG, GAPKondV, GAPInVeKoS-Verordnung sowie BayGAPV.

Alle betreffenden Rechtsgrundlagen können am AELF eingesehen oder im Internet aufgerufen werden. Die entsprechenden Internetadressen sind im Merkblatt zum MFA zu finden. Ebenso können dort Hinweise zum Datenschutz nachgelesen werden.